

Campingplatzordnung 2019

Städtischer Campingplatz Cap de l'Homy

ÖFFNUNGSDAUER DES CAMPINGPLATZES

Der Campingplatz ist vom 1. Mai bis 30. September geöffnet. Im Juli -August ist die Rezeption von 08.30 bis 21.00 durchgehend geöffnet. (Bitte entnehmen Sie die Öffnungszeiten in der Nebensaison den Aushängen in der Rezeption.)

1) ZUTRITTSBEDINGUNGEN

Um die Erlaubnis zu erhalten, den Campingplatz zu betreten, sich dort niederzulassen und aufzuhalten, bedarf es der Erlaubnis des Geschäftsführers oder seines Stellvertreters. Jeder Gast ist dazu verpflichtet, sich korrekt zu verhalten, die Ordnung auf dem Campingplatz nicht zu stören und die vorliegende Campingplatzordnung zu respektieren.

Der Aufenthalt auf dem Campingplatz setzt die Annahme der Bestimmungen dieser Campingplatzordnung und die Verpflichtung zu ihrer Einhaltung voraus.

2) BEHÖRDLICHE FORMALITÄTEN **INSTALLATION**

Jede Person, die wenigstens eine Nacht auf dem Campingplatz verbringt, muss vorher bei der Campingplatzverwaltung oder deren Vertretung ihren Personalausweis oder Reisepass vorgelegen und die von der Polizei verlangten Formulare ausgefüllt haben. Minderjährige werden ohne die Anwesenheit Ihres direkten gesetzlich Verantwortlichen während ihres gesamten Aufenthalts nicht zugelassen. Gemäß Artikel R. 611-35 des Gesetzbuchs über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und das Asylrecht ist der Geschäftsführer dazu verpflichtet, ausländische Kunden bei ihrer Ankunft ein individuelles polizeiliches Formular ausfüllen und unterschreiben zu lassen. Es muss folgende Angaben beinhalten:

- 1- Name und Vornamen,
- 2- Geburtsdatum und -ort,
- 3- Staatsangehörigkeit,

4- Hauptwohnsitz.
Stellplätze: sie sind für maximal 6 Personen und 2 Pkws vorgesehen
Mieträume: 5 Personen und 1 Pkw⁽¹⁾

⁽¹⁾ ausgestattete Fahrzeuge, Wohnwagen und Vans sind auf der Mietfläche nicht zugelassen.

3) REZEPTION

An der Rezeption erhält man alle Informationen über die Serviceleistungen des Campingplatzes, Einkaufsmöglichkeiten, sportliche Einrichtungen, Sehenswürdigkeiten in der Umgebung sowie diverse nützliche Adressen.

Den Kunden steht ein Erfassungs- und Auswertungssystem von Beanstandungen zur Verfügung.

4) GEBÜHREN (PREISE UND **BEZAHLUNG)**

Die Gebühren werden an der Rezeption vom Campingplatzhauptbenutzer⁽²⁾ bezahlt. Die jährlich neu festgelegten Beträge hängen am Eingang des Campingplatzes und an der Rezeption aus. Sie werden entsprechend der Anzahl der Übernachtungen auf dem Campingplatz berechnet. Der Hauptbenutzer des Campingplatzes soll der Rezeption alle Personen- und Fahrzeugbewegungen mitteilen. Die Benutzer des Campingplatzes werden darum gebeten, vorzugsweise am Vortag oder spätestens am letzten Tag vor 12.00 über ihre Abreise zu informieren und ihre Rechnung zu begleichen. In einigen Fällen hält sich die Campingleitung das Recht vor, die gesamten Mietgebühren im Voraus bezahlen zu lassen.

⁽²⁾Hauptbenutzer ist die volljährige Person, die für die gute Instandhaltung des Stellplatzes verantwortlich und während des gesamten Aufenthalts anwesend wird.

5) ANKUNFTS- **UND** **ABFAHRTSZEITEN**

→ Die **Unterkünfte** (Bungalows) stehen ab 16.00 zur Verfügung. Vermietung von Samstag bis

Samstag oder von Mittwoch bis Mittwoch, je nach Beherbergungsart. Die Abreise und das Übergabe-Protokoll finden am Tag der Abreise statt, sobald die Rezeption geöffnet ist und vor 10.00.

→ **Die Stellplätze** stehen ab 14.00 zu Verfügung und müssen vor 12.00 geräumt sein. Falls diese Uhrzeit nicht eingehalten wird, wird dem Kunden ein zusätzlicher Tag berechnet.

6) RUHESTÖRUNGEN

Die Campingplatznutzer werden inständig gebeten, jeglichen Lärm sowie laut geführte Gespräche oder laute Musik, die die Nachbarn stören könnten, zu vermeiden. Die Lautstärke elektrischer Geräte muss dementsprechend eingestellt werden und darf nicht über den Stellplatz hinaus wahrnehmbar sein.

Das Schließen von Türen und Kofferräumen sollte so diskret wie möglich vonstatten gehen. Um absolute Ruhe wird von 22.00 bis 07.00 gebeten. Aus selbstverständlichen Gründen sollen die Waschmaschinen und Spülbecken nach 23.00 nicht mehr benützt werden.

7) TIERE

Hunde und andere Haustiere sind bei Vorlage von Ausweis- und Impfpapieren (Tollwut) erlaubt (verboten in den Unterküften). Tollwutimpfung und Impfbuch sind gesetzlich vorgeschrieben und sind bei der Anmeldung vorzustellen. Hunde müssen auf dem Stellplatz und auf dem Campingplatz an der Leine geführt werden. Sie dürfen niemals allein auf dem Stellplatz zurückgelassen werden. Ebenso darf das Tier keinesfalls stören (Lärm oder andere Belästigung). Die Besitzer müssen verursachte Verschmutzungen entfernen. Streunender Hunde werden der Stadtpolizei überbracht und die Campingleitung hält sich das Recht vor, den Aufenthalt des nachlässigen Hundebesitzers zu beenden. **Hunde der 1. Kategorie oder Kampfhunde (Pitt**

Bull Terrier und Boerbull) müssen Maulkörbe tragen.

8) BESUCHER

Nachdem sie die Genehmigung der Campingplatzverwaltung oder deren Vertretung eingeholt haben, können Besucher auf dem Campingplatz unter die Verantwortung der Camper, die sie besuchen, zugelassen werden. Der Camper, der den Besucher empfängt, kann dazu angehalten werden, für den Besucher einen Betrag zu entrichten, da er Zugang zu den Service-Leistungen und/oder Einrichtungen des Campingplatzes bekommt. Diesen Betrag findet man im Aushang am Campingplatzeingang und an der Rezeption. Die Fahrzeuge der Besucher sind auf dem Campingplatz verboten. Das amtliche Kennzeichen der auf dem Campingparkplatz gestellten Fahrzeuge muss der Rezeption mitgeteilt werden.

9) FAHRZEUGVERKEHR UND PARKEN

Auf dem Campingplatz herrscht eine Geschwindigkeitsbegrenzung von maximal 20 km/h.

Der Fahrzeugverkehr ist zwischen 22h und 7h strikt verboten.

Es dürfen nur die Fahrzeuge der Camper, die sich auf dem Campingplatz aufhalten, benutzt werden. Geparkte Fahrzeuge dürfen weder den Verkehr noch die Einrichtung ankommender Campinggäste behindern. Es ist verboten, auf den Grünflächen zu parkieren.

10) ERHALTUNG UND ERSCHENUNGSBILD DER EINRICHTUNGEN

Jeder wird dazu angehalten, alles zu unterlassen, was die Sauberkeit, die Hygiene, die Erscheinung und das Aussehen des Campingplatzes und seiner Einrichtungen, insbesondere der sanitären Anlagen, beeinträchtigen könnte. Es ist verboten, Abwasser auf den Boden oder in die Abflurrinnen zu schütten. Wohnwagenbesitzer müssen ihr benutztes Wasser in die dafür vorgesehenen sanitären Einrichtungen schütten.

Die Haushaltsabfälle und Abfälle aller Art müssen an der Abfallsammelstelle am Eingang des Campingplatzes entsorgt werden. Die Kleiderwäsche außerhalb der dafür vorgesehenen Becken ist strikt verboten.

Das Trocknen von Wäsche auf Leinen muss diskret geschehen und darf die Nachbarn nicht stören.

Die Anpflanzungen und Blumendekorationen dürfen nicht beschädigt werden. Es ist dem Camper untersagt, Nägel in Bäume zu schlagen, Äste abzuschneiden oder selbst etwas anzupflanzen. Es ist zudem nicht erlaubt, den Stellplatz mit eigenen Mitteln abzugrenzen oder im Boden zu graben. Jegliche Beschädigungen der Bepflanzungen, Abzäunungen oder der Campingplatzeinrichtungen gehen auf Kosten des Verursachers.

Der Stellplatz muss gepflegt werden und ist vom Benutzer in dem Zustand zu verlassen, in dem er ihn bei seiner Abkunft vorgefunden hat.

11) WOHNMOBILSTELLPLATZ

Für diese Stellplätze ist keine Reservierung möglich.

Diese Plätze sind « nomadischer » Art. Es darf nur ein Fahrzeug auf jedem Stellplatz stehen. Wohnwagen und Zelte sind ebenso verboten wie bestimmte Einrichtungen: Außenküchen, Möbel (auch zerlegbare), an das Fahrzeug gelehnte Zelte, Vorzelte, Planen und Sichtschutze.

12) SICHERHEIT

→ Brand

Offene Feuer (Holz, Kohle etc.) sind streng verboten. Kocher müssen in gutem Zustand gehalten werden funktionstüchtig sein und dürfen nicht unter gefährlichen Bedingungen benutzt werden.

Ebenso muss die Verwendung von Kerzen unter strenger Aufsicht und unter maximalen Sicherheitsbedingungen erfolgen (sie dürfen sich nicht auf dem Boden oder in der Vegetation befinden...)

Bei Brand bitte sofort die Geschäftsführung benachrichtigen (Alarmknopf an der Rezeption).

Die Feuerlöscher sind im Notfall benutzbar. Ein Erste-Hilfe-Koffer befindet sich an der Rezeption.

→ Haftpflicht

Jeder Camper muss eine Haftpflichtversicherung nachweisen können.

→ Diebstahl

Die Geschäftsleitung ist keinesfalls verantwortlich für Objekte, die in den Schließfächern in der Eingangshalle zurückgelassen worden sind.

Die Geschäftsleitung ist für die allgemeine Überwachung des Campingplatzes verantwortlich. Mittels nächtlichen Kontrollgängen wird die Sicherheit der Camper gewährleistet.

Der Camper ist verantwortlich für seine eigenen Einrichtungen und muss den Leiter des Campingplatzes über verdächtige Personen unterrichten. Die Campingplatzverwaltung ist auf keinen Fall weder für Campingausrüstung, Fahrzeuge oder jedes andere Objekt noch für materielle oder körperliche Schäden haftbar, mit Ausnahme der Fälle, in denen ihre Haftungsverpflichtung in Kraft tritt, was der Beschwerdeführer nachweisen können muss.

13) SPIELE

Gewalttätige oder für die Camper störende Spiele dürfen nicht in der Nähe der Stellplatzinstallationen organisiert werden. Der Spielsaal darf nicht für bewegungsreiche Spiele benutzt werden.

Kinder müssen immer von Ihren Eltern beaufsichtigt werden.

14) PASSIVE STELLPLATZNUTZUNG

Nicht genutzte Installationseinrichtungen dürfen nur mit Einverständnis der Campingplatzverwaltung und nur auf dem dafür angezeigten Stellplatz hinterlassen werden. Für die « passive Stellplatznutzung » ist eine Gebühr zu entrichten, der Betrag hängt an der Rezeption aus.

Fall der Buchungen: Die Aufenthalte müssen für die gesamte gebuchte Dauer gezahlt werden, auch bei verspäteter Ankunft oder vorzeitiger Abreise auf Initiative des Kunden oder auf

Beschluss des Verantwortlichen oder dessen Vertreters.

Bei Buchungen müssen die reservierten Plätze für den gebuchten Zeitraum bezahlt werden, auch im Falle verspäteter Anreise oder vorzeitiger Abreise aus Initiative des Kunden oder aufgrund einer Entscheidung der Geschäftsleitung oder ihres Stellvertreters.

15) BEKANNTGABE

Die vorliegende Campingplatzordnung hängt am Eingang des Campingplatzes und an der Rezeption aus. Sie wird dem Kunden auf Anfrage ausgehändigt.

16) VERSTOSS GEGEN DIE CAMPINGPLATZORDNUNG

Für den Fall, dass ein Camper den Aufenthalt der anderen Benutzer stört oder die Vorschriften dieser Campingplatzordnung nicht respektiert oder gegenüber Mitarbeiter oder Camper unhöflich ist, kann der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter letzteren mündlich oder schriftlich, wenn er es für nötig erachtet, ermahnen, die Störungen einzustellen. Im Fall von schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Campingplatzordnung und wenn der Aufforderung des Geschäftsführers oder seines Stellvertreters zur ihrer Einhaltung nicht nachgekommen wird, kann dieser den Vertrag auflösen.

Im Falle einer Straftat kann der Geschäftsführer die Ordnungskräfte hinzuziehen.